[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 32

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

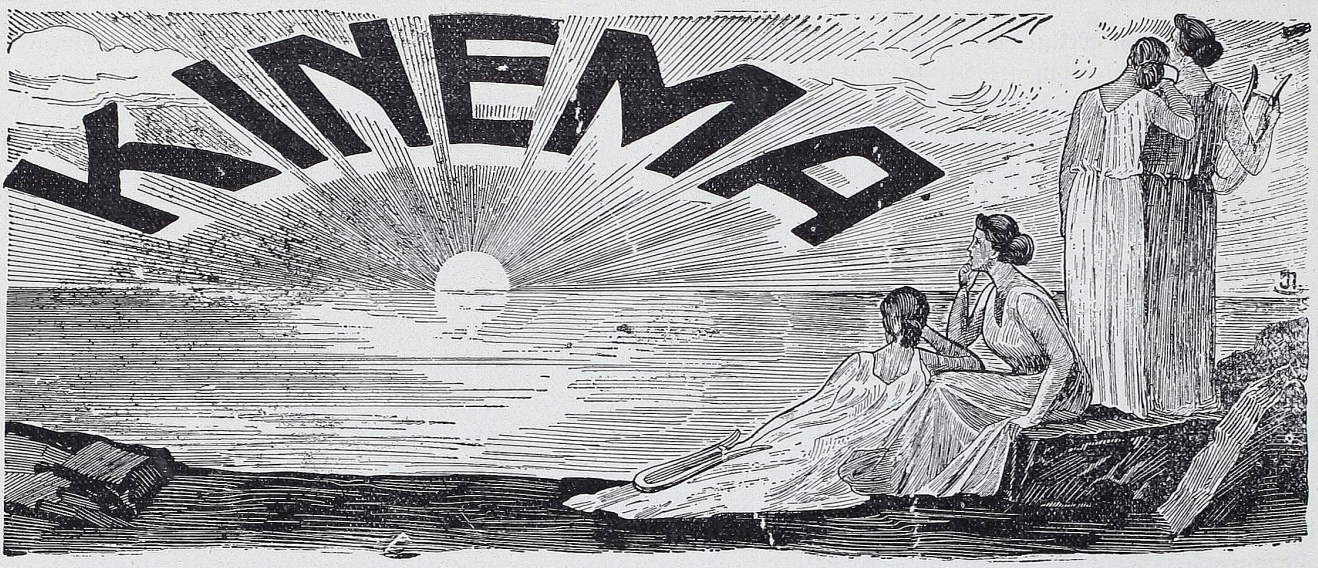

Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz"

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Druck und Verlag: KARL GRAF, Buch- und Akzidenzdruckerei, Bülach-Zürich, Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.— Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent. Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie: E. SCHÄFER & CIE., Zürich I, Annoncenexpedition, Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof), Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

Vorstandssitzung

Montag den 16. August a. c., nachmittags 5 Uhr, im **„Du Pont"**, 1. Stock, **Zürich.**

Wichtige Traktanden!

U. a. Stellungnahme zu den neuen Zürcher Verordnungen.

J. V.: **J. Singer.**

Entwurf über die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften.

(Fortsetzung.)

M. Die Liste kleinlicher, ja kleinlichster Diktatur, von der in letzter Nummer die Rede war, muß heute leider fortgesetzt werden. Ja, wir dürfen den Leser sich gleich darauf gefaßt machen lassen, daß, was heute folgt, das schon Gesagte tapfer übertrumpft.

Außer der gewöhnlichen Beleuchtung des Theaterraums sieht Paragraph 11 noch eine besondere Notbeleuchtung vor und (lies mit Rührung!) eine Bodenbeleuchtung.

Etwas vage ist auch ein Teil der 10 Bestimmungen, die vom Betriebe reden. Zunächst wird festgestellt, daß die Kinematographen auf dem Gebiete des Kantons Zürich am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgen. Bettag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen sind; an den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen sie von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr nachts offen bleiben.

Die Operateure, die nicht unter 18 Jahre alt sein dürfen, haben sich in einer Prüfung über ihre Befähigung auszuweisen.

Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme ist verboten, ebenso die Ankündigung v. kinematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Inserate. Diesen Befürchtungen haben wir bekanntlich die Spitze schon längst gebrochen.

Als Kontrollorgan für Filme und Ankündigungen sieht die Polizeidirektion für den ganzen Kanton eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission vor, der mindestens 2 Frauen angehören müssen. Die Mitglieder dieser Kommission erhalten freien Zutritt zu allen kinematographischen Aufführungen; sie haben das Recht, für anstößige Filme oder Ankündigungen ein Gutachten der Kommission zu veranlaßen. Auf das Gutachten dieser Kommission entscheidet die Polizeidirektion über die Zuläßigkeit eines Films oder einer Ankündigung.

Es wäre gewiß nicht unbescheiden, jedoch im Interesse der Sache höchst wünschenswert, daß der Vorschlag auf 2 Mitglieder dieser Kommission dem Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe zuerkannt würde,